

# VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES Ökumenischen Instituts

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 23. Sept. 93 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 02.11.1993, Az.: 516.2/52, erteilt.

## 1. Abschnitt:

### VERWALTUNGSORDNUNG

#### § 1

#### Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Ökumenische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Ev. Theologie (Ökumene).

#### § 2

#### Leitung

- (1) Das Ökumenische Institut wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist.  
Er wird von einem ständigen stellvertretenden Direktor vertreten. Der ständige Direktor und der ständige stellvertretende Direktor werden vom Rektor bestellt.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Ökumenischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Ökumenischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Ökumenischen Instituts.  
Die Dienstaufsicht über das Ökumenische Institut hat der Dekan der Theologischen Fakultät.

- (4) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (5) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Ökumenischen Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

### § 3

#### Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

### § 4

#### Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Ökumenische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.  
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Ökumenische Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Direktor erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet über die Verwendung der dem Ökumenischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

### 2. Abschnitt:

## BENUTZUNGSORDNUNG

### § 5

#### Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Ökumenischen Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Ev. Theologie (Ökumene) betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

**Rechte und Pflichten**

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Ökumenische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.  
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  2. die Einrichtungen des Ökumenischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
  4. in den Räumen des Ökumenischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

**Ausschluß von der Benutzung**

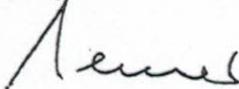
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.11.1993



Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer  
R e k t o r

Andere Mitglieder der Universität können vom Dekan als Beauftragter eingesetzt werden, sofern die Besetzung des Rates der Fakultät nicht durch Mitglieder der Fakultät selbst erfolgt. Die Besetzung kann durch den Dekan geändert werden.

§ 6

### Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder sind Personen, die von der Fakultät ernannt sind. Die Ratsmitglieder sind Mitglieder der Fakultät im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie eine Honorar- und Honorarersatzleistungen zu leisten.
- (2) Die Ratsmitglieder haben die folgenden Aufgaben:
  1. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabe, die Fakultät zu beraten.
  2. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabe, die Fakultät zu vertreten.
  3. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabe, die Fakultät zu vertreten.
  4. Die Ratsmitglieder haben die Aufgabe, die Fakultät zu vertreten.
- (3) Der Rat ist beschließend bei der Besetzung von Stellen in der Fakultät sowie bei der Besetzung von Stellen in der Fakultät.

§ 7

### Ausschluss von der Besetzung

Die Besetzung von Stellen in der Fakultät ist ausgeschlossen, wenn die Besetzung von Stellen in der Fakultät durch den Rat der Fakultät erfolgt.

§ 8

### Lehrstühle

Die Besetzung von Lehrstühlen in der Fakultät erfolgt durch den Rat der Fakultät.

Heidelberg, den 20. 11. 1993



Prof. Dr. ...